

§ 4 BaySachbezV (Bayern) — Sachbezugswerte für die Nutzung von Dienstkraftwagen

Bayerische Sachbezugsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wird Beamten, Beamtinnen, Richtern oder Richterinnen des Freistaates Bayern die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten genehmigt, wird je Fahrtkilometer (zuzüglich Leerkilometern) der Nutzung ein Sachbezugswert auf die Besoldung angerechnet. Als Sachbezugswert nach Satz 1 ist bei Selbstfahrern oder Selbstfahrerinnen die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes anzurechnen; bei Inanspruchnahme eines Fahrers oder einer Fahrerin ist der Sachbezugswert nach Halbsatz 1 um 30 % zu erhöhen. Die Benutzer haben ferner die Reisekosten des Fahrers oder der Fahrerin und die Kosten der Unterbringung des Fahrzeugs zu erstatten. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestimmen, dass schwerbehinderten Menschen für die Nutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ein ermäßigter Sachbezugswert angerechnet wird, wenn ihnen die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht zuzumuten ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn und soweit Beamte, Beamtinnen, Richter oder Richterinnen auf Grund einer Regelung nach Art. 52 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung zur unentgeltlichen Nutzung eines Dienstkraftwagens zu Privatfahrten berechtigt sind.

(3) Ist die Nutzung des Dienstkraftwagens für die Dauer eines Kalenderjahres genehmigt worden, so ist der monatlich auf die Besoldung anzurechnende Sachbezugswert (Abs. 1 Satz 1, 2 und 4) für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle zu pauschalieren. Die Pauschale ist auf ein Zwölftel des Betrags der Sachbezugswerte festzusetzen, der sich für 180 Nutzungstage ergibt. Wird der Dienstkraftwagen auch zu Mittagsheimfahrten genutzt, ist dies bei der Pauschalierung zu berücksichtigen. Wird das Fahrzeug an mehr als 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr wegen Krankheit oder dienstlicher Abwesenheit anlässlich von Dienstreisen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen nicht genutzt, so sind die darüber hinausgehenden Tage der Nichtbenutzung des Fahrzeugs bei der Berechnung der Pauschale von den ihr zugrunde zu legenden Nutzungstagen (180 Tage) abzuziehen.

(4) Wird der Dienstkraftwagen auch zu anderen als zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle privat genutzt und ist der Umfang dieser Nutzung vor der Pauschalierung des Sachbezugswerts bekannt, ist dies bei der Festsetzung des monatlich auf die Besoldung anzurechnenden Betrags zu berücksichtigen. Andernfalls hat der Beamte oder die Beamtin den Umfang der Nutzung zu anderen Fahrten jeweils zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres der nach Art. 14 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zuständigen Stelle zu erklären. Der sich danach ergebende Sachbezugswert ist auf die Besoldung anzurechnen.

Zitiervorschlag: § 4 BaySachbezV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySachbezV/4>